

Secretair v. Biedermann entwickelten Gründen, aber auch nur aus diesen allein.

D. Crusius: Aus denselben Gründen schließe auch ich mich der Ansicht des geehrten Herrn Secretairs an.

v. Welck: Die letzten Aeußerungen der drei geehrten Sprecher und nur diese allein veranlassen mich, gewissermaßen im Namen der Deputation auf einen Augenblick das Wort zu ergreifen, und die geehrte Kammer auf den Grund hinzuweisen, der von der Deputation der jenseitigen Kammer nach Seite 187 der Mittheilungen geltend gemacht worden ist. Es heißt dort: „Nach §. 15, 4 der Verordnung vom 25. November 1835 blieben zeither bei Berechnung des Dienst Einkommens der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener deren Dienstwohnungen außer Ansatz und die Deputation glaubt, daß dieselben Gründe, welche damals dieser Bestimmung unterlagen, noch jetzt, selbst wohl in verstärktem Maße fortbestehen. Wenigstens ist einerseits seit 1835 das Einkommen der Geistlichen und Schuldiener im Allgemeinen gewiß nicht gewachsen, sondern hat sich vielmehr durch einzelne Umstände, wie namentlich die Veränderung des Münzfußes und Münzsystems eher vermindert, und andererseits ist seit jener Zeit das Leben gewiß theurer geworden.“ Ihre Deputation hat also geglaubt, ganz consequent zu handeln, wenn sie den Grundsatz, der in dieser Beziehung auch von der jenseitigen Deputation ausgesprochen worden ist, auch in Bezug auf die in Frage gekommene Beziehung des Militairs in Anwendung gebracht zu sehen wünscht.

D. Großmann: Die vorliegende Exemptionsfrage ist allerdings wohl in finanzieller Hinsicht gefährlich, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn den Offizieren niedern Grades eine Personalsteuer abgefordert werden soll, über kurz oder lang eine Vermehrung der Besoldung beantragt werden muß. Sie ist also mehr von ideellem, moralischem Werthe, und nur aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich sie. Ich werde daher auch gegen das Deputationsgutachten stimmen, nicht als ob ich eben der Billigkeit entgegen sein wollte, nein, ich erwarte vielmehr Anträge auf Vermehrung jener Besoldung; sondern weil ich glaube, daß Gleichheit vor dem Gesetze und das Bewußtsein des bürgerlichen Verbandes, in welchem auch das Militair steht, allerdings jenen Grundsatz rechtfertigen dürften. Und will man Seiten des hohen Kriegsministeriums Zulagen beantragen, so werde ich gern dafür stimmen; denn ich glaube, Gerechtigkeit und Billigkeit können nur auf diese Weise in Einklang gebracht werden.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun noch dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Bürgermeister Hübler: Das Problem absoluter Gleichheit der Besteuerung ist zur Zeit noch nicht gelöst worden und dürfte auch schwerlich jemals gelöst werden. Der Antrag der zweiten Kammer bei dem vorliegenden Paragraphen liefert dazu einen schlagenden Beweis; denn so inconsequent er anfangs

auf den gänzlichen Wegfall der Befreiung des activen Militairs, vom Oberleutnant abwärts, gestellt war, so mußte sich doch die jenseitige Kammer sehr bald überzeugen, daß mit solcher Consequenz hier nicht durchzukommen und der Zweck einer absoluten Gleichheit der Besteuerung hier unter allen Umständen nicht zu erreichen sei. Man ist vielmehr genöthigt gewesen, vom Unteroffizier abwärts jene Ungleichheit doch fortbestehen zu lassen, und hat sonach für das Princip der Gleichheit wenig oder nichts gewonnen. Ihre Deputation, wie ich schon vorher bemerkte, von dem Grundsatz ausgehend, daß es sich gegenwärtig nicht um Schaffung eines neuen Gesetzes, sondern nur um Revision der bisherigen Gesetzgebung handle, hat es sich zur Aufgabe gemacht, ohne dringende Veranlassung von den auf ständischer Einigung beruhenden Bestimmungen jener Gesetzgebung nicht abzuweichen. Eine solche Veranlassung lag aber hier in der That nicht vor; im Gegentheil mußte die Deputation sich sagen, daß die Gründe, die im Jahre 1834 jene Befreiung des activen Militairs, vom Oberleutnant abwärts, Seiten der Stände auf's neue als eine gesetzliche sanctionirt hatten, nur noch in viel verstärkterem Maße gegenwärtig vorwalten. Die Deputation hat sich deshalb §. 12 für die Beibehaltung dieser Bestimmung in eben der Maße ausgesprochen, wie sie bei §. 44 mit der von der jenseitigen Kammer beantragten, und es läßt sich das nicht leugnen, gegen die Grundsätze der Parität ebenfalls verstoßenden Begünstigung einverstanden gewesen ist, wonach die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener bei Berechnung ihres Einkommens nicht in Anschlag kommen sollen. Die Gründe für das Deputationsgutachten sind im Bericht niedergelegt und haben noch zur Zeit keine Widerlegung gefunden. Was aber hat man für Gegengründe angezogen? Man hat gesagt, es existirten ja noch viele andere Classen von Staatsbürgern, die, hinsichtlich des geringen Gehaltes mit den fraglichen Militairs auf ganz gleicher Stufe stehend, der Steuer dennoch unterworfen seien. Ich will das nicht leugnen; aber Sie werden mir auch zugeben, daß das Verhältniß der Subalternoffiziere jenen Classen gegenüber immer ein eigenthümliches bleibt, daß dieser Stand, trotz seines beschränkten Einkommens, einen gewissen Aufwand zur Nothwendigkeit macht, von dem jene Stände nichts wissen. Man hat ferner auf die Kleinigkeit hingewiesen, um die es sich hier handle. Ich muß auch das zugeben; aber, meine Herren! für einen so gering Besoldeten, der außer seinem Gehalte nichts besitzt, so wenig besitzt, daß dieses Wenige selbst zu den alltäglichen Bedürfnissen kaum ausreicht, für den ist auch der Zuwachs einer so geringen Last immer eine fühlbare, eine drückende. Ihre Deputation hat sich daher nicht entschließen können, Ihnen ein Amendement zur Annahme zu empfehlen, das so wenig geeignet ist, seinem Zweck, dem Zweck gleichmäßiger Besteuerung, oder, wie es Andere ausgedrückt haben, der Gleichheit vor dem Gesetze, zu erfüllen, ein Amendement, welches das Beispiel aller constitutionellen Staaten gegen sich hat, ein Amendement, dessen Annahme nothwendig dahin führen müßte, bei einer andern Gelegenheit die Härte auszugleichen, die wir allen übrigen Beamten gegenüber, denen durch den Entwurf